

zu tragen haben.<sup>40</sup> Die Gemeinden hatten sich von Gesetzes wegen für die wirtschaftliche Existenz der Kirche einzusetzen.<sup>41</sup> Dies erklärt auch, dass bei der Behandlung des Gesetzes betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger in der Landtagssitzung vom 22. November 1917 die Forderung nach einer Zuwendung von zusätzlichen Teuerungszulagen aus Landesmitteln auf Ablehnung stiess. Es wurde von massgeblicher Seite die Auffassung vertreten, dass dies in erster Linie eine Angelegenheit der Gemeinden sei.<sup>42</sup>

Mit der Fürsorgepflicht sind auch Rechte verbunden, die die Gemeinden für sich in Anspruch nehmen, wie beispielsweise auf die Verwaltung des Kirchengutes<sup>43</sup> und des Ortsstiftungsvermögens Einfluss zu nehmen oder Pfründen zu besetzen, soweit ihnen das Präsentationsrecht zusteht. Die Verwaltung des Kirchengutes ist einem Kirchenrat zugewiesen, der von der Gemeinde- beziehungsweise Bürgerversammlung gewählt wird.<sup>44</sup> Der Kirchenrat ist ein Organ der politischen Gemeinde, die sich in diesem Zusammenhang als Pfarrgemeinde ver-

---

wonach sich der gesamte Schulunterricht nach den Grundsätzen katholischer Weltanschauung richtet (Art. 2) oder die Pflicht zum Besuch der Christenlehre für Jugendliche bis zum erfüllten 17. Altersjahr statuiert wird (Art. 74).

- 40 Auf diesen Aspekt geht Mutzner in seinem Rechtsgutachten nicht näher ein, wenn er dort festhält, dass der Staat durch das Gesetz vom 31. Januar 1921 (LGBL. 1921 Nr. 3) ohne Rücksicht auf die bestehenden Patronatsverhältnisse einseitig nur die Gemeinden belastet habe, und zwar auch solche, die nicht Trägerinnen von Patronatsrechten seien (siehe LI LA, RE 1926/449, Mutzner, Verhältnis von Kirche und Staat, S. 16).
- 41 Siehe Robbers, Förderung, S. 872, der darauf hinweist, dass noch im 19. Jahrhundert das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in ihrer engen Verbindung von der Vorstellung auch finanzieller Fürsorge der Gemeinden für die Kirche geprägt gewesen sei.
- 42 Siehe Wille, Staat und Kirche, S. 196; siehe auch Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 3, S. 328.
- 43 Unter Kirchengut oder Kirchenvermögen versteht man die geldwerten Rechte kirchlicher Rechtsträger wie zum Beispiel Pfrundgut, Gebäude, Wertpapiere. Es umfasst nicht nur, was im Eigentum der Kirche steht, sondern auch vermögensrechtliche Forderungen, wie Nutzniessungsrechte an Kirchgebäuden, die im Eigentum einer Gemeinde stehen. Siehe auch Ospelt, Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde, S. 127, und Art. 38 LV 1921, der den Schutz des Kirchengutes garantiert. Dazu Wille, Staat und Kirche, S. 283–291.
- 44 Siehe § 41 Ziff. 2 Gemeindegesetz 1864, LGBL. 1864 Nr. 4, und Art. 2 Ziff. 3 Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBL. 1870 Nr. 4, das in Art. 5 auch die Amtsobliegenheiten des Kirchenrates festlegt.